



SCHKOPAU

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek im Ortsteil Schkopau

Entwurf v. 14.01.14

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schkopau.
- 1.2. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Ausbildung und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.3. Im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung steht die Bibliothek allen Personen, entsprechend ihres Öffentlichkeitscharakters, zur Benutzung offen.
- 1.4. Die Bibliotheksbenutzung ist grundsätzlich kostenlos. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises, Versäumnisgebühren und Kopien werden Entgelte entsprechend dem § 8 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

## 2. Anmeldung

- 2.1. Die Benutzung der Bibliothek erfordert eine Anmeldung und hat die Ausstellung eines gültigen Benutzerausweises zur Folge.
- 2.2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Erfasst werden folgende Angaben: der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift des neuen Nutzers. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- 2.3. Bei Minderjährigen bis zu 16 Jahren ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch ihre Unterschrift gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall.
- 2.4. Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Adresse mitzuteilen.

## 3. Formen der Benutzung

- 3.1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- 3.2. Ihre Benutzer unterstützt die Bibliothek bei der Nutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- 3.3. Benutzer können den Kopierservice der Bibliothek nutzen. Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- 3.4. Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen, oder aus anderen Gründen nur in den Bibliotheken benutzt werden sollen, können auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## 4. Ausleihe außer Haus

- 4.1. Bei der Ausleihe außer Haus beträgt die Verleihfrist vier Wochen für Bücher und, Zeitschriften, Kassetten und CD's. Für Videos und DVD's beträgt die Verleihfrist eine Woche. Sind Medien vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

- 4.2. Dem Antrag des Benutzers auf Ausleihfristverlängerung eines Mediums kann entsprochen werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 4.3. Beim Überschreiten der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß § 8 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 2 Wochen überschritten ist.
- 4.4. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Exemplare, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **5. Pflichten der Benutzer**

- 5.1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln. Schäden an Medien, die dem Benutzer zur Zeit der Entleihe auffallen, sind den Bibliotheken unverzüglich zu melden. Für schuldhaft verursachte Beschädigungen haftet der Benutzer. Im Fall von Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- 5.2. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu halten und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- 5.3. Die Benutzer haben den Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Bibliotheken erlassen werden, Folge zu leisten.
- 5.4. Benutzer, die gegen die Vorschrift der Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

## **6. Haftung und Schadensersatz**

- 6.1. Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzungszeit, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder die Beschädigung sind den Bibliotheken sofort mitzuteilen.
- 6.2. Der Benutzer haftet für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände selbst.
- 6.3. Verlust oder die Beschädigung sind den Bibliotheken sofort mitzuteilen.
- 6.4. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.5. Die Bibliotheksleitung kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten, oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

## **7. Maßnahmen gegen säumige Benutzer**

- 7.1. Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- 7.2. Wer Bibliotheksgut nicht zurück gibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig aneignen.

## **8. Gebühren**

- 8.1. Ausstellen eines Benutzerausweises:

- Erwachsene ab 18 Jahren: 5,00 €

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: kostenlos
- Ersatz bei Verlust: 10,00 €.

#### 8.2. Versäumnisgebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist:

- Erwachsene entrichten  
pro Medieneinheit und angefangener Woche 1,00 €  
zuzüglich Portkosten bei einer schriftlichen Mahnung
- Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entrichten  
pro Medieneinheit und angefangener Woche 0,50 €  
zuzüglich Portkosten bei einer schriftlichen Mahnung
- Abholung von nicht zurückgegeben Entleihungen durch Hausbesuch 20 €.

#### 8.3. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften:

- pro Kopien A 4 0,20 €
- pro Kopien A 3 0,40 €
- Kopien aus nicht ausleihbarem Bibliotheksbestand für die Ausbildung kostenfrei.

### 9. Inkrafttreten

Diese Benutzer- Gebührenordnung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schkopau vom 25.10.1996 außer Kraft.

Schkopau, den

Bürgermeister